Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 53 (1980)

Heft: [11]

Artikel: Ethische Grundsätze und marktwirtschaftliches Verhalten - ein Zielkonflikt?

Autor: Wälti, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-852055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ethische Grundsätze und marktwirtschaftliches Verhalten – ein Zielkonflikt?

Die Aufgaben des Verbandes Schweizerischer Handelsschulen

von A. Wälti, Präsident des VSH

Die privaten Handelsschulen in der Schweiz sind darauf angewiesen, durch marktgerechtes Verhalten im Rahmen von marktwirtschaftlichen Grundsätzen, Bildungsprodukte zu «verkaufen». Es gilt also mögliche Verkaufschancen wahrzunehmen und zu realisieren. Diesen in Produktions- und Handelsbetrieben unanfechtbar geltenden Grundsätze stehen aber im Bildungsbereich wesentlich mehr ordnende oder einengende Schranken entgegen. Es sind dies zum einen gesetzliche Erlasse, zum andern muss das Geschäftsgebaren gegenüber den Lernenden von ausserordentlich hohem Verantwortungsgefühl getragen sein. Dies um so mehr, als die Qualität einer Ausbildung erst im Nachhinein geprüft werden kann.

Der Verband Schweizerischer Handelsschulen (VSH) als Fachorganisation hat sich wie andere Berufs- und Branchenverbände in den letzten Jahren aus freien Stücken eigene Verhaltensgrundsätze auferlegt. Diese Richtlinien wollen vor allem das Image der Branche in einer weiteren Öffentlichkeit profilieren. Es sind Rahmenvereinbarungen, die dem Verbandsangehörigen Bedingungen verschiedenster Art, z.B. Wahrhaftigkeit in den Werbeaussagen oder bestimmte Verhaltensweisen gegenüber den Lernenden vorgeben.

Diese selbstgesetzten Marken stehen allerdings oft im Widerspruch zu kurzfristigen, wirtschaftlichen Zielen der Mitglieder. Es stellt sich deshalb die Frage, ob sie die Einzelinitiative hemmen oder ob sie zumindest langfristig angestrebten Zielen dienen.

Die ökonomischen Ziele der Handelsschulen

Die Handelsschulen beziehen *keine staatlichen Unterstützungsgelder,* müssen also zum mindesten *finanziell selbsttragend* sein. In unserer, auch für die Schulen, schnelllebigen Zeit benötigt der schulische Betrieb technische Hilfsmittel, die infolge der starken Nutzung rasch abgeschrieben werden müssen. Die Raumkosten, belastet durch überdurchschnittlichen Unterhalt und Ersatz, steigen ebenso wie die Lohnkosten. Die finanziellen Ziele in der Geschäftspolitik einer Handelsschule könnten etwa wie folgt formuliert sein: «Durch Leistung und kostenbewussten Einsatz der Mittel soll ein so grosser Ertrag erwirtschaftet werden, dass die Existenz des Unternehmens auch für die Zukunft gesichert ist. Gehälter und Honorare sollen so angesetzt sein, dass jederzeit qualifizierte und einsatzbereite Lehrer, Führungskräfte und Mitarbeiter gefunden werden können.»

Diese Ziele zu erreichen wäre es denkbar, dass zum Beispiel Vertreter im Verkauf eingesetzt werden, die wohl hohe Verkaufskosten verursachen, aber auch entsprechenden Umsatz erzielen könnten. Verbandsvorschriften verbieten aber, Vertreter- oder auch sogenannten Schulberatereinsatz aus moralischen, aber auch aus sachlichen Gründen. In der Praxis ist eine wirklich sachliche Beratung durch finanziell am Ergebnis beteiligte aber für einen allfälligen Misserfolg nicht verantwortliche Personen schwer zu erzielen. Die Vorschrift, die Werbung informativ, wahr und verständlich zu gestalten, unterstreicht den Willen des Verbandes, das Verkaufsgebaren seriös zu gestalten. Zudem müssen Schul- und Kursgelder, aber auch die Leistungen der Schule klar definiert werden.

Sind Privatschulen teuer?

Die oft *als teuer empfundenen Privatschulen müssen ihre Ziele mit weit geringeren Aufwendungen erreichen als die Staatsschule.* Eine Untersuchung im Kanton Bern hat ergeben, dass die Aufwendungen für einen Primarschüler im Jahr etwa 5400 Fr., für einen Sekundarschüler etwa 7500 Fr., für einen Gymnasiasten etwa 10 000 bis 12 000 Fr. betragen. Die Privatschule kann für einen Sekundarschüler etwa 4200 Fr. fordern, für einen Gymnasiasten etwa 6000 bis 8000 Fr. Die Ausbildung so betrachtet, dürfte in den Privatschulen also eher günstiger sein, was auch an den niedrigeren Verwaltungsgemeinkosten liegen könnte.
Vergleiche solcher Art kann eine einzelne Schule nur schwerlich anstellen. Der Verband dagegen soll durch seine Öffentlichkeitsarbeit erreichen, dass falsche Proportionen zurecht gerückt werden und das Kostenempfinden in allen Bereichen der Ausbildung gilt.

Die Massnahmen zur Durchsetzung von Verbandsvorschriften

Jeder Verband ist so gut wie seine Mitglieder. Da ungenügende Ausbildungsleistungen zu recht bald einmal angeprangert werden, darf sich der VSH nicht damit begnügen, Grundsätze aufzustellen; er muss sie auch durchsetzen. Diese Grundsätze und Vorschriften in den Statuten festgelegt, zwingen zum Beispiel die VSH-Mitglieder *ihre Prüfungsaufgaben und Kandidatenlisten dem Verband einzureichen.* Nach der durchgeführten Prüfung ist eine Liste mit den Namen der bestandenen Kandidaten vorzulegen. Anforderungsniveau der Prüfungen und die Erfolgsquote der Kandidaten sind so offensichtlich und kontrollierbar. Sinkt die Erfolgsquote, die sich nur schwer manipulieren lässt, insbesondere wenn es sich um staatliche Prüfungen handelt, so hat die verbandliche Prüfungskommission *ein Recht zum Eingreifen.* Sie wird in einer ersten Massnahme helfend und beratend tätig sein, um zu versuchen, die Qualität der Ausbildung und damit den Prüfungserfolg zu verbessern. Sind die Resultate während zweier Jahre nicht besser geworden, so wird die Schule angehalten, aus dem Verband auszutreten. Es hat sich gezeigt, dass diese Selbstkontrolle die Konkurrenz der Mitglieder in Richtung einer Qualitätsverbesserung verschoben hat, währenddem im organisatorischen, administrativen Bereich und auch in personellen Fragen ein kooperatives Denken Einzug fand. Die Politik der Kooperation mit würdigen Partnern führt zu einer Abgrenzung in der Aktivität und zu einer gewinnbringenden Rationalisierung im eigenen Angebot, damit zu einer besseren Leistungsfähigkeit und optimaleren Grösse.
Neben Öffentlichkeitsarbeiten und der Selbstkontrolle hat der Verband aber auch die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Umwelt, zum Beispiel dem Staat, zu vertreten. Obschon er versucht, im Sinne einer umfassend verstandenen Partnerschaft zu handeln, muss er immer wieder feststellen, dass die privaten Schulen und ihre Absolventen unnötigerweise benachteiligt werden. Es sind zurzeit drei Problemkreise, die im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes mit den Bundesbehörden besprochen werden müssen.
In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung heisst es im Artikel 53 «Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen» Absatz 3: das Departement regelt den Umfang der Abschlussprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen für Kandidaten, welche die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise als durch den Besuch einer Schule erworben haben.

Damit sind *öffentlich zugängliche Prüfungen für HWV-Kanditaten gemeint.* Unter öffentlich zugänglichen Prüfungen oder externen Prüfungen versteht man die Zugänglichkeit zu staatlichen Prüfungen, ohne dass der Ausbildungsweg zum Lernziel vorgeschrieben wird. Es gilt also das Ziel, respektive die Prüfung und deren Anforderungen so genau zu definieren, dass sich auch zum Beispiel Audiodidakten vorbereiten können.
Die *Gleichstellung von Absolventen privater Handelsschulen bei der Lehrabschlussprüfung ist ein weiteres Problem.* Die kaufmännischen Lehrlinge erhalten Erfahrungsnoten, die jeweils nach Abschluss eines Faches an der Schule in das Lehrabschlusszeugnis übertragen werden, die Absolventen privater Handelsschulen müssen die ganze Prüfung in einem Zug ablegen. Auch hier besteht eine erhebliche Rechtsungleichheit.

Kümmerliche Informationspolitik öffentlicher Stellen

Die Informationspolitik staatlicher Stellen gegenüber Privatschulen ist ausserordentlich kümmerlich.

Sie benachteiligt die Absolventen der Privatschulen teilweise aufs Schwerste. Man stelle sich zum Beispiel vor, dass Prüfungsreglemente geändert werden können, ohne dass die vorbereitenden Schulen rechtzeitig und gründlich informiert sind. Reglemente, die ausschliesslich die Privatschulen betreffen, werden neu formuliert, ohne dass die Betroffenen und direkt Interessierten begrüsst werden, und dies nach mehrmaliger Intervention des Verbandes.

Die Verbandsmassnahmen des VSH wollen einerseits durch interne angepasste aber doch wirksame Massnahmen, die Qualität der Leistung der Mitglieder fördern. Er lässt sich auch die Kompetenzen geben, neue Mitglieder, die diese Normen nicht erreichen, entweder nicht aufzunehmen oder im schlimmsten Fall aus dem Verband auszuschliessen. Dieses Vorgehen schränkt in vielen Fällen sogar die wirtschaftliche Freiheit der Mitglieder ein.

Anderseits will der Verband aber durch die Stärkung und Straffung seiner Strukturen die Interessen seiner Mitglieder gegenüber einem stärkeren Partner, nämlich dem Staat, wahrnehmen und den Absolventen eine immer bessere auf die Bedürfnisse zugeschnittene Leistung anbieten.